

Anpassung Steuergesetz Felsberg

	Bisheriges Steuergesetz		Neues Steuergesetz
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen; d) eine Handänderungssteuer; e) eine Liegenschaftensteuer. <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erbanfallsteuer; b) eine Schenkungssteuer; c) eine Hundesteuer. 	Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen; d) eine Handänderungssteuer; e) eine Liegenschaftensteuer. f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Erbanfallsteuer; b) eine Schenkungssteuer; c) eine Hundesteuer.
Subsidiäres Recht	<p>Art. 2</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	Subsidiäres Recht	<p>Art. 2</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>

	II. Materielles Recht		II. Materielles Recht
	1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN		1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
Steuerfuss	<p>Art. 3</p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>	Steuerfuss	<p>Art. 3</p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>
	2. HANDÄNDERUNGSSTEUER		2. HANDÄNDERUNGSSTEUER
Steuersatz	<p>Art. 4</p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>	Steuersatz	<p>Art. 4</p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>
	3. LIEGENSCHAFTENSTEUER		3. LIEGENSCHAFTENSTEUER
Steuersatz	<p>Art. 5</p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>	Steuersatz	<p>Art. 5</p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>
	4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER		4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER
Gegenstand und Bemessung	<p>Art. 6</p> <p>Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.</p> <p>Die der Steuer unterliegenden Vermögens-</p>	Gegenstand und Bemessung	<p>Art. 6</p> <p>aufgehoben</p>

	<p>werte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>Besteht die Zuwendung in einer Nutznießung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.</p>		
Steuersubjekt	<p>Art. 7</p> <p>Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn</p> <p>a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Felsberg Wohnsitz hatte; ausgenommen ist der Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;</p> <p>b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.</p>	Steuersubjekt	<p>Art. 7</p> <p>aufgehoben</p>
Subjektive Steuerbefreiung	<p>Art. 8</p> <p>Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:</p> <p>a) der überlebende Ehegatte;</p> <p>b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;</p> <p>c) die Nachkommen des Erblassers, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;</p> <p>d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;</p> <p>e) die Konkubinatspartner.</p>	Subjektive Steuerbefreiung	<p>Art. 8</p> <p>aufgehoben</p>

<p>Steuerberechnung</p>	<p>Art. 9</p> <p>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen b) von den Zuwendungen an einen Elternteil c) von jeder anderen Zuwendung <p>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.</p> <p>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Eltern 3%; b) für den elterlichen Stamm 5 %; c) für den grosselterlichen Stamm 15%; d) für die übrigen Begünstigten 20 %. 	<p>Steuersatz</p>	<p>Art. 9</p> <p>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) von den Zuwendungen an bedürftige Personen e) von den Zuwendungen an einen Elternteil f) von jeder anderen Zuwendung <p>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.</p> <p>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Eltern 3%; b) für den elterlichen Stamm 5 %; c) für den grosselterlichen Stamm 15%; d) für die übrigen Begünstigten 20 %.
<p>Bezug und Haftung</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p>Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereiche-</p>	<p>Bezug und Haftung</p>	<p>Art. 10</p> <p>aufgehoben</p>

	<p>rung solidarisch für die Steuer.</p> <p>Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p>		
	5. HUNDESTEUER		5. HUNDESTEUER
Steuerobjekt	<p>Art. 11</p> <p>Für jeden über sechs Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>	Steuerobjekt	<p>Art. 11</p> <p>Für jeden über sechs drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>
Steuersubjekt	<p>Art. 12</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.</p>	Steuersubjekt	<p>Art. 12</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.</p>
Steuerbefreiung	<p>Art. 13</p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolviert haben; b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee; c) Lawinenhunde; d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; e) Herdenschutzhunde. <p>Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteueramtsamt einen rechtsgültigen Nachweis zu erbringen.</p>	Steuerbefreiung	<p>Art. 13</p> <p>Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der/die Hundehalter/in für die folgenden Hunde befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgehoben b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee; c) Lawinenhunde; d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; e) Herdenschutzhunde. <p>Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteueramtsamt einen rechtsgültigen Nachweis zu erbringen.</p>

Steuerberechnung	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.</p> <p>Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>	Steuerberechnung	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.</p> <p>Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
	III. Formelles Recht		III. Formelles Recht
	1. BEHÖRDEN		1. BEHÖRDEN
Gemeindevorstand	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <p>a) über Steuererleichterungsgesuche; b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>	Gemeindevorstand	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeindevorstand entscheidet:</p> <p>c) über Steuererleichterungsgesuche; über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>
Gemeindesteueramt	<p>Art. 16</p> <p>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p>	Gemeindesteueramt	<p>Art. 16</p> <p>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p>

	<p>Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.</p>		<p>Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.</p> <p>Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.</p> <p>Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.</p>
	2. BEZUG		2. BEZUG
Fälligkeit	<p>Art. 17</p> <p>Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.</p> <p>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.</p>	Fälligkeit	<p>Art. 17</p> <p>Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.</p> <p>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 18</p> <p>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p>	Zahlungsfrist	<p>Art. 18</p> <p>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.</p>

	<p>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.</p>		<p>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.</p> <p>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.</p>
Zahlungserleichterungen	<p>Art. 19</p> <p>Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteuernamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.</p>	Zahlungserleichterungen	<p>Art. 19</p> <p>Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteuernamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
Steuererlass	<p>Art. 20</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr; c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr; 	Steuererlass	<p>Art. 20</p> <p>Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr; c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;

	d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinaus gehende Beträge.		d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinaus gehende Beträge.
	3. ENTSCHÄDIGUNG		3. ENTSCHÄDIGUNG
Entschädigung	Art. 21 Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.	Entschädigung	Art. 21 Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.
	IV. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen
Vollziehungsverordnung	Art. 22 Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.	Vollziehungsverordnung	Art. 22 Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Inkrafttreten	Art. 23 Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde vom 28.11.2010 hat das Gesetz teilrevidiert. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.	Inkrafttreten	Art. 23 Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010 sowie 29.11.2020 teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per 01. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.